# Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 213. Sitzung am 11. Mai 2023 in Münster

#### Unterbringung geflüchteter Personen und FlüAG-Änderung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind bei der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen in vielen Fällen bereits überlastet. Die Diskrepanz zwischen der humanitären und rechtlichen Pflicht zur Aufnahme der Geflüchteten und den tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten wird immer größer. Vor diesem Hintergrund verabschiedet das Präsidium die "Münsteraner Erklärung".

Das Präsidium fordert das Land dazu auf, zeitnah eine Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) auf den Weg zu bringen. Dabei ist die FlüAG-Pauschale wieder auf ein auskömmliches Maß anzuheben, indem die Inflationsraten seit dem Jahr 2017 (letzter Stand der Ist-Kosten-Erhebung) berücksichtigt werden. Außerdem sind die Anreizwirkungen für Standortkommunen von Landeseinrichtungen zu erhöhen, indem der Anrechnungsfaktor für eigene kommunale Zuweisungen von 0,5 auf 1,0 angehoben wird.

Das Präsidium erkennt die Bemühungen der Landesregierung an, gemeinsam mit der kommunalen Familie im sogenannten kommunalen Koordinierungskreis des MKJFGFI NRW verschiedene Praxisprobleme zu diskutieren und zu lösen. Dabei dürfen allerdings die übergeordneten Themenkreise – auskömmliche und verlässliche Finanzierung der Unterbringung und Versorgung sowie Integration – nicht aus dem Blick geraten.

Bund und Land stehen in der Pflicht, neben organisatorischen Verbesserungen eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung der Unterbringung und Versorgung auf Dauer sicherzustellen. Daher fordert das Präsidium das Land dazu auf, die durch den Bund für die Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten im Jahr 2023 und den Folgejahren zur Verfügung gestellten Mittel vollständig an die Städte und Gemeinden weiterzugeben.

#### Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW)

Das Präsidium begrüßt die mit der angekündigten Baurechtsnovelle verbundenen Ziele, die Genehmigungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen sowie das nachhaltige Bauen zu fördern.

Das Präsidium fordert den Gesetzgeber dazu auf, die in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 19.04.2023 enthaltenen Hinweise und Anregungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Das Präsidium fordert die Landesregierung dazu auf, zusammen mit der Gesetzesnovellierung Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung sowie die im Gesetz angekündigten Rechtsverordnungen zu erlassen. Dies ist dringend erforderlich, um die Bauaufsichtsbehörden bei der einheitlichen Anwendung der neuen Regelungen zu unterstützen.

## Einführung des "Deutschland-Ticket" und Auswirkungen auf den Schulverkehr

Das Präsidium hält an der bestehenden Beschlusslage fest und bekräftigt, dass vor einer Umsetzung des Deutschlandtickets im Schulverkehr die Rahmenbedingungen einschließlich der dauerhaften Finanzierung zufriedenstellend geklärt sein müssen. Eine überstürzte Einführung zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 ist deshalb nicht angezeigt.

#### Kommunaler Eigenanteil bei der Breitbandförderung

Das Präsidium spricht sich nachdrücklich gegen eine Erhöhung des kommunalen Eigenanteils um zehn Prozentpunkte bei der Landeskofinanzierung zur Gigabit-förderung des Bundes aus. Es ruft das Land dringend dazu auf, seine Entscheidung zu revidieren.

Das Präsidium warnt davor, dass der Gigabitausbau und insbesondere die Erschließung ländlicher Räume zum Stillstand kommen könnte. Die aktuelle Fülle an Herausforderungen (wie Nachwirkungen der Corona-Pandemie, Steuerausfälle, Energiekrise, Preissteigerungen durch Inflation und Unterbringung Geflüchteter) lassen den Kommunen keine finanziellen Spielräume für die Umsetzung freiwilliger Aufgaben, wie es der Gigabitausbau ist.

Das Präsidium fordert das Land dazu auf, ein starkes Signal zu senden und gerade in den aktuellen Krisenzeiten die Zukunftsfähigkeit der NRW-Wirtschaft im Blick zu haben. Der Ausbau der erforderlichen Breitband-Infrastruktur muss forciert und darf nicht gefährdet werden. Vielmehr muss die Digitalisierung zügig vorangebracht werden.

# Änderung der Landesgesetze über den Rettungsdienst (RettG NRW) sowie über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW)

Das Präsidium begrüßt die im Koalitionsvertrag angekündigte Novellierung des BHKG sowie des Rettungsgesetzes NRW.

Mit der Novellierung des BHKG müssen unter anderem die Empfehlungen des Kompetenzteams Katastrophenschutz beim Ministerium des Innern umgesetzt werden. Außerdem müssen unter anderem Lücken bei der Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehren geschlossen werden. Das gemeinsame Schreiben des StGB NRW und des Städtetages NRW vom 28.04.2023, in dem Vorstellungen zu den Inhalten einer Novellierung des BHKG vor dem offiziellen Gesetzgebungsverfahren formuliert worden sind, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die in dem Schreiben des StGB NRW an das MAGS vom 03.04.2023 dargestellten Punkte stellen aus Sicht des Präsidiums die wesentlichen Aspekte dar, die bei der Reform des RettG aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu beachten sind. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die Stärkung ihrer Position als Leistungsträger des Rettungsdienstes im kreisangehörigen Raum.

Die Novellierung des RettG NRW gibt außerdem die Gelegenheit, die Bereichsausnahme im Vergaberecht für rettungsdienstliche Leistungen landesgesetzlich abzusichern.

#### Mitgliedsbeiträge des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV)

Das Präsidium fordert das Land dazu auf, seinen Beitrag zur finanziellen Ausstattung des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW (AAV) deutlich anzuheben.

Bei entsprechender Erhöhung des Landesbeitrags sind die Kommunen grundsätzlich bereit, über eine angemessene Anpassung ihres eigenen Beitrags zu verhandeln.

### Kartellverfahren betreffend die Rundholzvermarktung

Das Präsidium bedauert, dass das Land den Kommunen, die seit dem Jahr 2005 an der kooperativen Holzvermarktung des Landes teilgenommen haben, in der kartellrechtlichen Schadensersatzklage der Sägeindustrie gegen das Land den Streit verkündet hat. Dies hat Verunsicherung auf Seiten der waldbesitzenden Kommunen hervorgerufen.

Das Präsidium empfiehlt den betroffenen Städten und Gemeinden, dem Prozess nicht beizutreten. Die damit verbundenen, erheblichen Prozesskosten stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur möglichen Einflussnahme auf den Prozess. Zudem hat der GVV erklärt, dass bei ihm haftpflichtversicherte Kommunen im Falle der Geltendmachung eines Regressanspruches durch das Land Abwehrdeckungsschutz erhalten werden.